

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 1	Anlage zu BV 041/2023

Anlage zur Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen

Inhaltsübersicht

Beschlussempfehlung zur Verfahrensweise:.....	2
Kurzfassung.....	2
A Beteiligung der Öffentlichkeit	3
B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.....	4
Beschlussempfehlung	10
Beschlussempfehlung	13

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 2	Anlage zu BV 041/2023

Beschlussempfehlung zur Verfahrensweise:

Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt die Behandlung der nachfolgenden Beschlussvorlage einschließlich der Behandlung der eingegangenen Einzelstellungen so vorzunehmen und durchzuführen, wie es die Verwaltung in der Anlage 1 zum Beschluss-Nr. 041/2023 vorschlägt.

Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht gefolgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
Beratungsergebnis des Ortschaftsrats Schartau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Umweltausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Kurzfassung

Insgesamt sind 12 Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung mit behandlungsbedürftigen Hinweisen eingegangen.

Es sind 2 Einzelbeschlüsse über eine Stellungnahme zu fassen.

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist kein Hinweis eingegangen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 3	Anlage zu BV 041/2023

A Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 mit der Beschlussvorlage Nr. 100/2022 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 116 Sondergebiet „Zum Sportplatz“ in der Ortschaft Schartau beschlossen und zur Durchführung einer öffentlichen Auslegung für die Dauer von einem Monat bestimmt. Der Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer Öffentlichkeitsbeteiligung für die Dauer eines Monats die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Dazu lagen der Satzungsentwurf, die dazugehörige Begründung (Stand: Juni 2022) einschließlich Umweltbericht in der Zeit vom

10. Oktober 2022 bis zum 11. November 2022

zur Einsichtnahme öffentlich in der Stadtverwaltung Burg aus.

Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung wurde ortsüblich mit Bekanntmachung im „Amtsblatt der Stadt Burg mit den Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau“ 26. Jahrgang, Nr. 28 vom 29. September 2022 hingewiesen.

Nr.	Chiffre	Datum der Stellungnahme	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme der Stadt	Beschlussvorschlag

Aus der im o.g. Zeitraum durchgeführten Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist **keine** Stellungnahme hervorgegangen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 4	Anlage zu BV 041/2023

B Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Die im Rahmen dieses Planverfahrens gem. § 4 (2) BauGB zu beteiligenden der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind mit Schreiben der Stadt Burg vom 6.10.2022 angeschrieben und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.11.2022 aufgefordert worden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die beteiligten Behörden und die abgegebenen Stellungnahmen.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 5	Anlage zu BV 041/2023

Beteiligte Behörde, Verband oder Träger	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgt	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erfolgt	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise
50Hertz Transmission GmbH	x	x	x	x	x	
Agentur für Arbeit	x		x			
Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung	x	x	x	x	x	
Autobahn GmbH des Bundes	x		x	x	x	
AVACON Netz GmbH	x	x	x	x	x	
Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	x	x	x	x		x
Bistum Magdeburg	x		x			
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	x	x	x	x	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	x		x			
Bundesnetzagentur Magdeburg	x		x			
Deutsche Bahn Netz AG	x	x	x			
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	x	x	x	x	x	
Eisenbahn-Bundesamt	x		x	x	x	
Föderation Evangelischer Kirchen	x		x			
GDMcom GmbH	x	x	x	x	x	
Industrie- und Handelskammer	x	x	x	x	x	
Katholisches Pfarramt	x		x			
Kreishandwerkerschaft	x		x			
Kreishandwerkerschaft Elbe-Börde	x		x			
Kreiskirchenamt Magdeburg	x		x			
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA /Bereich Bau- u. Kunstdenkmalpflege	x	x	x	x		x
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA /Bereich Archäologie	x	x	x	x		x

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 6	Anlage zu BV 041/2023

Beteiligte Behörde, Verband oder Träger	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgt	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erfolgt	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise
Landesamt für Geologie und Bergwesen	x	x	x	x	x	
Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt	x	x	x			
Landesamt für Vermessung und Geoinformation	x		x	x	x	
Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	x	x	x	x	x	
Landesbetrieb für Hochwasserschutz	x	x	x	x	x	
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt						
Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz	x		x			
Referat Abwasser	x		x			
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung	x		x	x	x	
Referat Immissionsschutz	x		x	x	x	
Landkreis Jerichower Land						
Untere Bauaufsichtsbehörde	x	x	x	x		x
Untere Landesentwicklungsbehörde	x	x	x	x	x	
Vorbeugender Brandschutz	x	x	x	x	x	
Untere Naturschutzbehörde	x	x	x	x		x
Untere Denkmalschutzbehörde	x	x	x	x		x
Untere Immissionsschutzbehörde/Abfallbehörde	x	x	x	x	x	
Untere Wasserbehörde	x	x	x	x		x
Untere Bodenschutzbehörde	x	x	x	x	x	
Untere Straßenverkehrsbehörde	x	x	x	x		x
Sachgebiet Allgemeine Ordnungsaufgaben	x	x	x	x		x
Gebäude- und Liegenschaftsmanagement	x	x	x	x	x	
Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt, Niederlassung Nord-West	x		x			
Nahverkehrsgesellschaft Jerichower Land	x	x	x	x	x	
NBB Netzgesellschaft	x	x	x	x	x	
Polizeirevier Jerichower Land	x		x			

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 7	Anlage zu BV 041/2023

Beteiligte Behörde, Verband oder Träger	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (1) BauGB erfolgt	Beteiligt	Stellungnahme im Verfahren nach § 4 (2) BauGB erfolgt	Ohne Anregungen und Hinweise	Anregungen und Hinweise
Stadtwerke Burg GmbH Wärme	x		x	x	x	
Stadtwerke Energienetze GmbH, Technisches Büro und Planung /Abt. Strom	x		x	x		x
Stadtwerke Energienetze GmbH, Technisches Büro und Planung /Abt. Gas	x		x	x		x
TWM GmbH	x	x	x	x	x	
Unterhaltungsverband (Ehle – Ihle)	x	x	x	x		
Unterhaltungsverband (Stremme - Fiener Bruch)	x		x	x	x	
Wasser- und Schifffahrtsamt des Bundes	x	x	x	x	x	
Wasserstraßen - Neubauamt	x	x	x	x	x	
Wasserverband Burg	x	x	x	x		x
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)	x		x			
Förderkreis für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e.V.	x		x			
Landesverband für Landschaftspflege Sachsen-Anhalt e.V.	x	x	x	x	x	
Landesanglerverband Sachsen-Anhalt e.V.	x	x	x	x	x	
Landesheimatbund Sachsen-Anhalt e.V.	x		x			
Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e.V.	x		x			
Landesverband Sachsen-Anhalt der Deutschen Gebirgs-und Wandervereine e.V.	x		x			
NaturFreunde Deutschlands Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.	x		x			
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	x		x			
Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU)	x		x			
Ornithologenverband Sachsen-Anhalt e.V.	x		x			
Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e.V.	x		x			
Verband Deutscher Sportfischer (VDSF)	x		x			
Vogelschutzwarte Storchenhof Loburg e.V.	x		x			

Aus diesen Stellungnahmen sind die folgenden Hinweise und Anregungen für die B-Plan-Änderung wie folgt von Belang:

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 8	Anlage zu BV 041/2023

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
1	Biosphärenreservatsverwaltung Mittelelbe	24.10.2022	Hinweis „Die Artenliste für die geplante Strauch-Baumhecke ist sehr vielfältig. Hier sollte hinsichtlich der Standortanforderungen der Bäume und Sträucher gekürzt werden.“	Die Artenliste ist Vorschlag des Vorhabenträgers. Eine Bearbeitung erfolgt in Zusammenhang mit Nr. 9 dieser Tabelle.	Nicht erforderlich.
2	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA /Bereich Bau- u. Kunstdenkmalpflege	16.11.2022	„Das Plangebiet liegt jedoch in der Umgebung eines Baudenkmals, das nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 DenkmSchG LSA ins nachrichtliche Denkmalverzeichnis des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist. Es handelt sich um das Gasthaus „Zur Sonne“, Alte Bergstraße 5 (Gebäude mit Taubenturm und Freifläche). (Denkmal-ID: 094 71278) Zu diesem Denkmal bestehen Sicht- und Wirkungsbeziehungen. Das Plangebiet befindet sich so im Wirkungsbezugsraum des Denkmals und unterliegt damit im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 DenkmSchG LSA ebenfalls dem gesetzlichen Schutz. Vorhaben im Plangebiet stehen damit nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA unter denkmalrechtlichem Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalt. Bitte weisen Sie im Bebauungsplan auf diesen Genehmigungsvorbehalt hin.“	Tatsache ist bereits aus frühzeitigen Beteiligungsverfahren bekannt und Bestandteil der Satzungsfassung unter Hinweise und Begründung.	Nicht erforderlich.
3	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie LSA /Bereich Archäologie	07.11.2022	Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale.	Der Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht befindet sich bereits auf der Satzungsfassung unter dem Punkt Hinweise	Nicht erforderlich.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 9	Anlage zu BV 041/2023

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
4	Landkreis Jerichower Land Untere Bauaufsichtsbehörde	22.11.2022	<p>1. Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes umfasst vollständig das Flurstück 10286 der Flur 4 der Gemarkung Schartau. In der Begründung auf der Seite 4 unter Pkt. 2.1 wird der räumliche Geltungsbereich mit Flurstück 10182 (teilweise) beschrieben sowie in der Abbildung: Nutzungs- und Bebauungskonzepts (unter Pkt. 5.1, Seite 8 der Begründung) mit dem historischen Flurstück 10182 dargestellt. Das ist falsch und sollte korrigiert werden.</p> <p>2. Das verwendete Planzeichen „S“ entspricht nicht der Planzeichenverordnung (PlanZV) für sonstige Sondergebiete. Sonstige Sondergebiete nach § 11 BauNVO werden gemäß Pkt. 1.4.2. der Anlage zur PlanZV dargestellt und in der Planzeichenerklärung hinreichend erläutert.</p> <p>3. Unter Pkt. 3.2 letzter Satz, Seite 7 der Begründung heißt es: „Diese 13. Änderung des Flächennutzungsplanes ...“. Es muss richtig heißen: „Diese 14. Änderung ...“</p> <p>4. Bei rechtlich relevanten Dokumenten (Satzungsexemplar) ist grundsätzlich eine Präambel erforderlich. Die Präambel sollte den Verfahrensvermerken vorangestellt werden.</p>	<p>1. Eine Korrektur auf die aktuell gebildeten Flurstücke erfolgt in der Satzungsfassung und Begründung.</p> <p>2. Das Planzeichen „S“ wird in „SO“ geändert. Inhaltlich bedeutet dies keine Änderung.</p> <p>3. Es handelt sich um einen Schreibfehler in der Begründung, der zu korrigieren ist.</p> <p>4. Die Präambel fehlt im Auslageexemplar und wird den Textlichen Festsetzung vorangestellt.</p>	<p>Zu 1. Nicht erforderlich.</p> <p>Zu 2. Nicht erforderlich</p> <p>Zu 3. Nicht erforderlich.</p> <p>Zu 4. Beschluss erforderlich, da inhaltliche Änderung des Satzungstextes.</p>

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 10	Anlage zu BV 041/2023

Beschlussempfehlung					
Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt, den Anregungen der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu folgen und eine Präambel der Satzung voranzustellen. Die Präambel erhält folgende Fassung:					
„Aufgrund des § 10 des BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I., S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15.05.2014, in der Fassung der letzten Änderung wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Burg vom ... die Satzung der Stadt Burg über den Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.“					
Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht gefolgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
Beratungsergebnis des Ortschaftsrat Schartau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 11	Anlage zu BV 041/2023

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
5	Landkreis Jerichower Land Untere Denkmalschutzbehörde	22.11.2022	<p><u>Bau- und Kunstdenkmalpflege</u> Das Plangebiet liegt in der Umgebung des Baudenkmals, das in das nachrichtliche Denkmalverzeichnis der Bau- und Kunstdenkmale des Landes Sachsen-Anhalt eingetragen ist. Zu diesem Denkmal bestehen Sicht- und Wirkungsbeziehungen. Das Plangebiet befindet sich im Wirkungsbezugsraum des Kulturdenkmals und unterliegt damit im Sinne von § 1 (1) Satz 2 DenkmSchG LSA ebenfalls dem gesetzlichen Schutz. Vorhaben im Plangebiet stehen damit nach Maßgabe von § 14 Abs. 1 Nr. 3 DenkmSchG LSA unter denkmalrechtlichen Prüfungs- und Genehmigungsvorbehalt.</p> <p><u>Bodendenkmalpflege</u> Hinweis auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle unerwarteter Befunde.</p>	Beide Hinweise sind bereits auf der Satzung unter dem Punkt Hinweise und in der Begründung enthalten.	Nicht erforderlich.
6	Landkreis Jerichower Land Untere Wasserbehörde	22.11.2022	<p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gemäß §§ 50 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 1, 55 Abs. 1 und 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung für das o. g. Grundstück in nachweisbarer Abstimmung mit dem Wasserverband Burg über die zentralen Netze zu realisieren. 2. Laut § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist laut § 79 b Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) anstelle der Gemeinde der Grundstückseigentümer verpflichtet, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. 3. Die mit der Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) verbundene Gewässerbenutzung bedarf gemäß § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 und § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis. Diese ist entsprechend § 19 WG LSA bei der Wasserbehörde separat zu beantragen. 4. Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, insbesondere das Einbringen von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, sind entsprechend § 5 WHG generell auszuschließen. 5. Während der Bauphase ist ein sorgsamer Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu gewährleisten, um negative Auswirkungen auf Boden und Wasser auszuschließen. 6. Sollten bei Tiefbauarbeiten Grundwasserabsenkungen notwendig werden, sind diese gemäß §§ 8 und 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen bzw. anzuzeigen. 	<p>Die Untere Wasserbehörde macht allgemein geltende Hinweise ohne konkreten Bezug auf die Planung.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, führen jedoch nicht zu einer Änderungsnotwendigkeit in der Planung.</p>	Nicht erforderlich.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 12	Anlage zu BV 041/2023

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
7	Landkreis Jerichower Land Untere Straßenverkehrsbehörde	22.11.2022	Wenn und soweit es im Zuge der zwischen der Stadt Burg und dem Vorhabenträger vertraglich vereinbarten Erschließung zu einem Neubau oder einer wesentlichen Änderung der Straße bzw. der Fahrbahn [Anm. Straße Zum Sportplatz] kommt, sollten hierzu die Hinweise der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) zu Wohnwegen (vgl. Punkt 5.2.1) als Orientierung herangezogen werden.	Kennntnisnahme Es handelt sich um einen allgemeinen Hinweis an die Straßenplanung.	Nicht erforderlich.
8	Landkreis Jerichower Land Allgemeine Ordnungsarbeiten	22.11.2022	Der Bereich ist als Kampfmittelverdachtsfläche (Munitionsgefährdung) eingestuft. Es muss bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden von Munition gerechnet werden. Insoweit sollten diese Flächen, auf denen künftig erdeingreifende Maßnahmen vorgenommen werden, vor deren Beginn auf das Vorhandensein von Kampfmitteln überprüft bzw. begleitet werden.	Tatsache ist bereits aus frühzeitigen Beteiligungsverfahren bekannt und Bestandteil der Satzungsfassung unter Hinweise und Begründung.	Nicht erforderlich.
9	Landkreis Jerichower Land Untere Naturschutzbehörde	1.12.2022	1. Es kann der Ansicht, dass es sich bei der gesamten Fläche um ein Tiergehege handelt, nicht gefolgt werden. Zum einen sind augenscheinlich selbstkartierte Intensivackerflächen betroffen, zum anderen lassen die Fotos die Annahme zu, dass sich hier unterschiedlichen Vegetationsstrukturen (mehrjährige ruderalisierte Grünlandbestände, devastiertes Grünland, Ansaatgrünland usw.) in einem räumlich engen Raum abwechseln. Es muss festgestellt werden, dass der Biotoptyp sich nicht zwangsläufig aus dem jeweiligen Nutzungstyp ableiten lässt. Es wird empfohlen, eine Biotoptypenkartierung zur besseren Nachvollziehbarkeit zu erstellen und hieraus die Bilanzierung neu zu erarbeiten. 2. Aus der Strauchliste sind: > Walnuss (Juglans regia) > Kreuzdorn (Rhamnus cathartica) > Trauben Holunder (Sambucus racemosa). > Berberitze (Berberis vulgaris) zu entfernen. 3. Aus der Baumliste gilt dies für: > Echte Mehlsbeere (Sorbus aria) > Elsbeere (Sorbus torminalis) > Felsenbirne (Amelanchier lamarckii).	1. Auf Empfehlung der UNB sollte die Biotoptypkartierung überarbeitet und erneut zur Beurteilung bei der UNB eingereicht werden. 2. Dem Hinweis kann gefolgt werden.	Beschluss erforderlich.

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 13	Anlage zu BV 041/2023

Beschlussempfehlung					
Der Stadtrat der Stadt Burg beschließt, den Anregungen der Unteren Naturschutzbehörde zu folgen und					
1. die Biotoptypen Bestand im Umweltbericht neu zu kartieren und bewerten sowie					
2. aus der Strauchliste die Sorten Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Kreuzdorn (<i>Rhamnus cathartica</i>), Trauben Holunder (<i>Sambucus racemosa</i>), Berberitze (<i>Berberis vulgaris</i>) und aus der Baumliste die Baumarten Echte Mehlbeere (<i>Sorbus aria</i>), Elsbeere (<i>Sorbus torminalis</i>), Felsenbirne (<i>Amelanchier lamarckii</i>) zu entfernen.					
Der Beschlussempfehlung der Verwaltung wird	gefolgt	Enthal- tung	nicht gefolgt	Abstimmungsergebnis des Stadtrates:	
Beratungsergebnis des Ortschaftsrats Schartau	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Stimmberechtigt</u>	
Beratungsergebnis des Umweltausschuss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Befangenheit</u>	
Beratungsergebnis des Bau- u. Ordnungsausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dafür</u>	
Beratungsergebnis des Hauptausschusses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Enthaltungen</u>	
Beschluss des Stadtrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<u>Dagegen</u>	

Bauleitplanung der Stadt Burg	Bauleitplanung der Stadt Burg / Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 116 Sondergebiet "Zum Sportplatz" in der Ortschaft Schartau
Seite 14	Anlage zu BV 041/2023

Nr.	Behörde	Datum	Stellungnahme (inhaltliche Zusammenfassung)	Stellungnahme Stadt	Beschlussvorschlag
10	Stadtwerke Burg Energienetze	17.11.2022	<p>Den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 116 auf S. 15 und 16 unter Punkt 5.2.13 Ver- und Entsorgung/Elektrizität stimmen wir insoweit zu und nehmen inhaltlich Bezug auf unsere E-Mail in dieser Angelegenheit vom 26.04.2022.</p> <p>Wir möchten nur kurz ergänzen, dass im Rahmen des Erschließungsprojektes die notwendigen Anlagen im Auftrag der Vorhabenträgerin durch die Stadtwerke Burg Energienetze GmbH errichtet werden. Zwischen der Vorhabenträgerin und der Stadtwerke Burg Energienetze GmbH ist am 08.06./13.06.2022 ein entsprechender Erschließungsvertrag/Bauerlaubnisvertrag abgeschlossen worden. Das Grundstück gilt daher stromseitig als erschließbar.</p>	Kenntnisnahme	Nicht erforderlich
11	Wasserverband Burg	15.11.2022/ 12.07.2021	<p>Erneuter Hinweis auf die durch das Plangebiet verlaufende Trinkwasserleitung, deren genauer Verlauf nicht bekannt ist. Vor Baubeginn müssen Suchschachtungen erfolgen, deren Kosten, sowie die ggf. erforderliche Umverlegung durch den Projektträger zu übernehmen sind.</p> <p>Ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgung ist nicht möglich. Das Schmutzwasser muss entweder dezentral entsorgt oder über ein benachbartes Grundstück an die zentrale Schmutzwasserentsorgung angeschlossen werden. Aus letzteren resultiert wiederum eine Schmutzwasserbaubeitragspflicht.</p>	Die Inhalte sind bekannt und bereits in der Begründung der Satzung eingepflegt.	Nicht erforderlich